

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

- |  |   |
|--|---|
| <p><b>1. Allgemeines</b></p> <p>1.1 Sämtliche Lieferungen durch A. M. Ramp &amp; Co. GmbH ("Ramp") erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("Allgemeine Bedingungen"). Für Lieferungen in den Geschäftsbereichen (i) Tief- und Flexodruckfarben sowie (ii) Sieb-, Tampon- und Offsetdruck gelten ergänzend und im Konfliktfalle vorrangig vor den Allgemeinen Bedingungen die jeweiligen ergänzenden Geschäftsbedingungen von Ramp. Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von Ramp ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Dies gilt auch dann, wenn Ramp in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt.</p> <p>1.2 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen Ramp und dem Kunden haben Vorrang. Sie bedürfen ebenso wie Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung von Vereinbarungen zwischen Ramp und dem Kunden sowie dieser Allgemeinen Bedingungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.</p> <p><b>2. Angebote, Bestellungen</b></p> <p>2.1 Angebote von Ramp sind grundsätzlich unverbindlich. Sollte ein Angebot von Ramp ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sein, ist dieses für zehn Werktage ab Angebotsdatum bindend.</p> <p>2.2 Bestellungen des Kunden werden für Ramp erst mit Annahme der Bestellung durch schriftliche Bestätigung oder durch Über-sendung der Ware und der Rechnung verbindlich. Ramp kann Bestellungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.</p> <p><b>3. Lieferung, Abnahme</b></p> <p>3.1 Lieferungen erfolgen EXW (Versandwerk: A. M. Ramp &amp; Co. GmbH, Lorsbacher Straße 28, 65817 Eppstein/Taunus) ICC Incoterms 2010. Auch wenn im Einzelfall vereinbart sein sollte, dass Ramp die Versendung der Ware übernimmt, ist der Erfüllungsort der Ort der Übergabe der Ware durch Ramp an die Transportperson.</p> <p>3.2 Die genannten Lieferfristen oder Liefertermine sind unverbindlich, soweit sie nicht im Einzelfall verbindlich vereinbart wurden. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine kommt Ramp nicht vor fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Lieferung in Verzug. Der Kunde darf den Ablauf einer solchen Frist nicht auf einen früheren Termin als vier Wochen nach dem Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist oder des unverbindlichen Liefertermins festsetzen.</p> | <p>3.3 Ramp kommt nicht in Lieferverzug, wenn ein Zulieferer Ramp aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von Ramp liegen und obwohl Ramp ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer geschlossen hat, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert.</p> <p>3.4 Ramp kommt ebenfalls nicht in Lieferverzug, soweit die Verzögerung darauf beruht, dass der Kunde für die Lieferung erforderliche, von ihm zu beschaffende Lizenzen, Genehmigungen und sonstige Formalitäten nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht oder erfüllt hat.</p> <p>3.5 Ramp ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern deren Annahme für den Kunden nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch erhebliche zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Ramp erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.</p> <p>3.6 Mehr- oder Minderlieferungen in dem Kunden zumutbarem Umfang von bis zu 5 % der bestellten Menge oder Stückzahl sind gestattet.</p> <p>3.7 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht an dem verbindlich vereinbarten Liefertermin abholt. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine kann Ramp dem Kunden mit einer Frist von zwei Wochen mitteilen, dass die Ware zur Abholung bereit steht; holt der Kunde die Ware mit Ablauf der Frist nicht ab, gerät er in Annahmeverzug.</p> <p><b>4. Verpackung</b></p> <p>4.1 Erfolgen die Lieferungen in Einwegverpackungen, erwirbt der Kunde das Eigentum daran. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.</p> <p>4.2 Erfolgen die Lieferungen in größeren Behältern, Kisten, Fässern, Transportkannen und dergleichen ("<b>Umschließungen</b>"), die von Ramp nur vorübergehend zur Verfügung gestellt werden, sind diese auf Kosten und Gefahr des Kunden unverzüglich nach Ablauf des vereinbarten Überlassungszeitraums, spätestens jedoch einem Monat nach Lieferung an Ramp zurückzusenden. Der Kunde haftet bei Beschädigungen oder Verlust der Umschließungen in seinem Verantwortungsbereich.</p> <p><b>5. Preise, Preisanpassung</b></p> <p>5.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt die jeweils gültige Preisliste. Die Preise verstehen sich EXW (Versandwerk A. M. Ramp &amp; Co. GmbH, Lorsbacher Straße 28, 65817 Eppstein / Taunus) ICC Incoterms 2010 in Euro, einschließlich Verpackung, aber ausschließlich Versand. Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird</p> |
|--|---|

- zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet und ist vom Kunden zu zahlen.
- 5.2 Bei Kleinbezügen behält sich Ramp die Erhebung von Mindermengenzuschlägen vor.
- 5.3 Wird bei Abrufverträgen, bei denen der Kunde eine feste Bestellmenge in Teilmengen sukzessive abrufen kann, eine über die feste Bestellmenge hinaus gehende Menge abgerufen, ist Ramp berechtigt, nach eigener Wahl entweder nur die feste Bestellmenge zu liefern oder die Mehrmenge zum jeweils bei der Bestellung gültigen Tagespreis zu berechnen.
- 5.4 Ramp behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrags bis zur Lieferung Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen, Änderungen der Rohstoffpreise, sonstiger Preisänderungen der Zulieferer oder Wechselkursschwankungen, eintreten, die nicht von Ramp zu vertreten sind und nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar waren. Auf Verlangen wird Ramp dem Kunden die Gründe für die Preisanpassung nachweisen.
- 6. Zahlung, Zahlungsverzug**
- 6.1 Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen oder mit 2 % Skonto vom Rechnungsendbetrag innerhalb von zehn Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung durch Überweisung auf ein dem Kunden von Ramp angegebenes Konto zu bezahlen. Solange alte Rechnungen offenstehen, ist ein Skontoabzug unzulässig. Soweit nicht anders vereinbart, haben Zahlungen in Euro zu erfolgen. Erfüllungsort ist der Sitz von Ramp.
- 6.2 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem angegebenen Konto.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug ist Ramp berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.4 Kommt der Kunde mit mindestens zwei Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit Ramp in Zahlungsverzug, werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus allen Geschäftsbeziehungen mit Ramp sofort fällig.
- 6.5 Bei Auftragsabwicklung auf Basis eines Akkreditivs oder CAD (Cash Against Documents) gehen alle Kosten und Bankgebühren zu Lasten des Eröffnenden bzw. Kunden.
- 7. Vermögensverschlechterung**
- 7.1 Stellt sich nach Vertragsschluss mit dem Kunden heraus, dass aufgrund seiner Vermögenslage die Erfüllung seiner Vertragspflichten gefährdet ist (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Insolvenzverfahren, Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten und Lastschrift-
- rückgaben, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), so ist Ramp berechtigt, nach eigener Wahl die Lieferung bis zur Vorauszahlung des Kaufpreises oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn infolge Zahlungsverzugs des Kunden begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit bestehen.
- 7.2 In den Fällen der Ziffer 7.1 ist Ramp zudem berechtigt, Lieferungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus offenen Forderungen gegen den Kunden oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Für noch nicht fällige Forderungen, einschließlich Forderungen, bei denen Ramp aus bereits abgeschlossenen Verträgen vorleistungspflichtig ist, und Forderungen ohne inneren natürlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Lieferung gilt dies jedoch nur, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse von Ramp besteht.
- 7.3 Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, ist Ramp in den Fällen der Ziffer 7.1 zudem berechtigt, Lieferungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten.
- 7.4 Sollte die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nach Ziffer 7.1 nicht binnen zwei Wochen von dem Kunden erbracht werden, ist Ramp berechtigt, vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1 Ramp behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behält sich Ramp das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.
- 8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist Ramp berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ("**Vorbehaltsware**") zurückzunehmen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist eine vorherige Fristsetzung nicht erforderlich. Zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltsware darf Ramp die Geschäftsräume des Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten betreten. Weitere Ansprüche von Ramp bleiben unberührt.
- 8.3 Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist Ramp nach im Voraus erklärter Androhung zu deren angemessener Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.
- 8.4 Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder als Sicherheit zu verwenden. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und/oder weiter zu veräußern, er tritt jedoch bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an Ramp ab, die ihm aus der

- Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, die abgetretenen Forderungen zu verpfänden oder als Sicherheit zu verwenden.
- 8.5 Der Kunde hat seinem Abnehmer beim Weiterverkauf die erfolgte Abtretung der Ansprüche auf das Lieferentgelt anzuzeigen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Abnehmer zu verkaufen, die die Abtretung gegen sie gerichteter Zahlungsforderungen ausgeschlossen oder beschränkt haben. Ist die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet worden, so erfolgt die Abtretung nur in dem Verhältnis der Miteigentumsanteile an dem weiterverarbeiteten Gegenstand gemäß Ziffer 8.10.
- 8.6 Der Kunde bleibt nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Berechtigung von Ramp, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Ramp wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt und seine Zahlungen nicht eingestellt hat. Liegt einer dieser Fälle vor, so kann Ramp verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Mit dem Eintritt eines solchen Falls erlischt das Recht des Kunden zur Einziehung der Forderungen.
- 8.7 Soweit zwischen dem Kunden und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht, bezieht sich die an Ramp vom Kunden im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo. Im Falle der Insolvenz des Abnehmers bezieht sie sich ebenfalls auf den dann vorhandenen Saldoüberschuss des Schlussaldos.
- 8.8 Der Kunde ist verpflichtet, Ramp unverzüglich schriftlich von sämtlichen Beschlagnahmen, Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter in Bezug auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Kunde gegenüber diesen Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Ramp die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Ramp entstandenen Ausfall.
- 8.9 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere hat er die Vorbehaltsware ausreichend zum Ersatzwert gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware getrennt aufzubewahren und sie als Eigentum von Ramp zu kennzeichnen sowie die abgetretenen Forderungen in seinen Handelsbüchern als Ramp zustehend zu bezeichnen.
- 8.10 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für Ramp vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Ramp gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt Ramp das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen, verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung; für die hierdurch entstandene neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.
- 8.11 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Ramp gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt Ramp das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde anteilmäßig Miteigentum. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Ramp.
- 8.12 Der Kunde hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen und Ramp umfassend dabei zu unterstützen, die Rechte von Ramp nach dieser Ziffer 8 in dem Land entsprechend (ggf. durch andere Sicherungsmittel) zu schützen, in dem sich die Vorbehaltsware befindet.
- 9. Beschaffenheit der Ware, Angaben und Anwendung, Garantien**
- 9.1 Als Beschaffenheit der Ware gilt ausschließlich die vereinbarte Spezifikation. Es liegt in der Verantwortung des Kunden zu prüfen, ob die Ware für die von ihm gewünschten Zwecke geeignet ist.
- 9.2 Eigenschaften der Waren, welche in Veröffentlichungen von Ramp oder von Verkaufsvertretern von Ramp, insbesondere in der Werbung, in Zeichnungen, Prospekten oder anderen Dokumenten oder auf der Verpackung und Kennzeichnung der Waren angegeben sind, oder die Gegenstand von Handelsbräuchen sind, sind nur dann als von der vertraglichen Beschaffenheit der Waren umfasst anzusehen, wenn sie ausdrücklich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind.
- 9.3 Auf Anfrage kann Ramp nach freiem Ermessen Proben zur Verfügung stellen. Proben stellen keine Vereinbarung oder Garantie bezüglich der Beschaffenheit der zu liefernden Ware dar.
- 9.4 Angaben von Ramp in Wort, Schrift und sonstiger Form zur Eignung, einschließlich Anwendung, Verarbeitung und sonstiger Verwendung, sowie eine technische Beratung von Ramp erfolgen nach bestem Wissen, gelten jedoch nur als unverbindlicher Hinweis und befreien den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der von Ramp gelieferten Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke. Anwendung, Verarbeitung und sonstige Verwendung der Ware erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten von Ramp und liegen

- daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden.
- 9.5 Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für Ramp nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als "Garantie" oder "Beschaffenheitsgarantie" bezeichnet werden, und (iii) die aus einer solchen Garantie für Ramp resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.
- 10. Mängelrechte**
- 10.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser die Ware bei Lieferung untersucht und Mängel ordnungsgemäß gemäß § 377 HGB rügt.
- 10.2 Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Rügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger erkennbarer Mängel sind Ramp unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme der Ware nicht verweigert werden. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen.
- 10.3 Die Kosten der Untersuchung der Ware trägt der Kunde. Mangelhafte Ware ist Ramp auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- 10.4 Ramp wird für ordnungsgemäß gerügte mangelhafte Ware nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Ware zu laufen. Dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung.
- 10.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 10.6 Weitere Mängelansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 11 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 10.7 Der Kunde trägt die angemessenen Kosten einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z.B. wenn das Produkt nicht mangelhaft war); das Gleiche gilt, wenn Ramp fälschlich Mängelrechte gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.
- 10.8 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt sechs Monate ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, soweit (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (ii) Vorsatz und (iii) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von Ramp.
- 10.9 Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung, falsche Lagerung oder durch Verwendung ungeeigneter Zusätze durch den Kunden oder Dritte entstehen, fallen nicht unter die Mängelrechte.
- 11. Haftung**
- 11.1 Die Haftung von Ramp für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von Ramp, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von Ramp sind, grob fahrlässig verursacht werden.
- 11.2 In Fällen der Ziffer 11.1 ist die Haftung auf das Einfache des Kaufpreises der betroffenen Lieferung beschränkt.
- 11.3 In Fällen der Ziffer 11.1 ist die Haftung für Folgeschäden, einschließlich entgangenem Gewinn und Betriebsunterbrechung, auf das Dreifache des Kaufpreises beschränkt.
- 11.4 In Fällen der Ziffer 11.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjährt der Anspruch drei Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis. Die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln richtet sich nach Ziffer 10.8.
- 11.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Kunden (i) wegen Vorsatz, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iv) wegen Mängeln bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (v) aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von Ramp.
- 11.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte von Ramp.
- 12. Höhere Gewalt**
- 12.1 Ist Ramp aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch Ramp zu

vertretende Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten oder mangelnder Belieferung durch Zulieferer an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Ramp gehindert, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, höchstens jedoch um drei Monate. Die genannten Umstände sind von Ramp auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Ramp wird dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

12.2 Dauert die Behinderung drei Monate oder länger, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

### **13. Einhaltung von Vorschriften und Export**

13.1 Der Kunde hat alle anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie behördliche Anforderungen einzuhalten, einschließlich anwendbarer Ein- und Ausfuhrbestimmungen und sonstiger Gesetze des Landes, in dem der Kunde geschäftlich tätig wird. Der Kunde hat rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen sowie alle anderen erforderlichen Erlaubnisse, die zur Nutzung oder dem Export der Ware nach all diesen anwendbaren Gesetzen erforderlich sind, einzuholen.

13.2 Ramp ist berechtigt, die Lieferung gegenüber dem Kunden zurückzuhalten, wenn der Kunde solche anwendbaren Gesetze verletzen würde oder wenn nicht alle erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und dies nicht auf das Verschulden oder die Verantwortlichkeit von Ramp zurückzuführen ist.

13.3 Der Kunde hat Mitarbeitern von Ramp und ihren Tochtergesellschaften oder diesen nahe stehenden Personen keine unlauteren Vorteile zu gewähren, zu versprechen oder in Aussicht zu stellen, hierzu anzustiften oder Beihilfe zu leisten und Vorsorgemaßnahmen zu treffen, dass kein derartiges Verhalten an den Tag gelegt wird.

### **14. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

### **15. Abtretung**

Der Kunde darf, die ihm in Verbindung mit Lieferungen obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Ramp ganz oder teilweise abtreten. Ramp ist die Abtretung der Ramp in Verbindung mit Lieferungen obliegenden Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, erlaubt.

### **16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges**

16.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ramp und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung ist das Landgericht Frankfurt am Main; Ramp ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.